



Klaus Rotter,
Rotter Rechtsanwälte

Am 20.01.2009 hat der BGH in einem mittlerweile branchenweit bekannten Beschluss (Az. XI ZR 510/07) geurteilt, dass Anleger auch bei geschlossenen Fonds vor Vertragsabschluss über Rückvergütungen („Kick-Backs“) aufzuklären sind. Diese Verpflichtung besteht laut BGH in jedem Fall, in welchem die Rückvergütungszahlung einen erheblichen Anreiz schafft, dem Kunden das betreffende Produkt zu empfehlen. Es kommt also nicht darauf an, wie hoch die Zusatzvergütung im konkreten Fall ist, wie sie bezeichnet wird oder welche Anlagegüter vertrieben werden.

Die Brisanz dieser Entscheidung, die die Tendenz früherer Urteile konsequent ausbaut, zeigt sich bereits daran, dass im Jahr 2006 allein in geschlossene Immobilienfonds Neuanlagen in Höhe von 4,96 Milliarden Euro erfolgten. Da hier grundsätzlich eine Verjährungsfrist von drei Jahren ab Kenntnis des Anlegers von der Rückvergütungszahlung und maximal zehn Jahren ab Kaufdatum läuft, können sämtliche Kunden, die über Rückvergütungen nicht aufgeklärt wurden, Schadensersatzansprüche geltend machen.

Diese bestehen nicht etwa nur in der Kickbackzahlung, sondern es kann die komplette Einlage samt Agio zurückgefordert werden. Zur Vermeidung unübersehbarer Haftungsrisiken ist daher dringend zu empfehlen, die Anleger umfassend und schriftlich über sämtliche dem Berater durch den Vertragsabschluss zufließenden Sondervorteile aufzuklären.